

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. VII.

Inhalt: 46. Anordnung der Rosenkranz-Andacht für den Monat October. — 47. Anordnung von Gebeten nach jeder stillen heil. Messe. — 48. Auszug aus dem Gesetze über den Landsturm. — 49. Ministerial-Berordnung zum Landsturm-Gesetze. — 50. Sammlung für die durch Ueberschwemmung Verunglückten des Herzogthums Salzburg. — 51. Vorgang bei Veretzung investirter Seelsorger in den Ruhestand. — 52. Einladung zur Einwendung der periodischen Eingaben und Ausweise für den Diöcesan-Schematismus. — 53. Concurrs-Ausschreibung. — 54. Chronik der Diöcese.

1886.

46.

Anordnung der Rosenkranz-Andacht für das Jahr 1886.

Auf Grund des Decretes Urbis et Orbis der heiligen Congregation der Riten vom 20. August 1885 wurde vom Ordinariate mit Erlaß vom 22. September 1885 (Diöcesanblatt de 1885, Nr. 10) die jährliche Abhaltung der Rosenkranz-Andacht im Monate October, eventuell im Monate November oder December angeordnet.

Obwohl die Anordnung der Rosenkranz-Andacht ohnehin schon durch vorerwähntes Decret Urbis et Orbis als eine für die Dauer der beklagenswerthen Zeitverhältnisse fortbestehende erklärt worden war, hat doch der heilige Vater sich veranlaßt gefunden, heuer die Christgläubigen durch ein abermaliges Decret Urbis et Orbis der heiligen

Congregation der Riten vom 26. August d. J. zur eifrigen Feier des Monates October durch Uebung der Rosenkranz-Andacht noch besonders aufzufordern. Es ist nämlich der besondere Wunsch des heiligen Vaters, daß im gegenwärtigen Jahre, welches mit den Schätzen des allgemeinen Jubiläums bereichert ist, mit einem um so größeren Eifer Hilfe bei Gott gesucht werde, je größer die allgemeinen und privaten Bedrängnisse sind, und daß diese Hilfe bei der göttlichen Barmherzigkeit ganz vorzüglich durch die innige Anrufung der Fürbitte der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria erseht werde.

Das heurige Decret Urbis et Orbis lautet, wie folgt:

DECRETUM URBIS ET ORBIS.

Post editas a Sanctissimo Domino Nostro LEONE PAPA XIII Encyclicas Litteras *Supremi Apostolatus*, I Septembris MDCCCLXXXIII, et *Superiore anno*, XXX Aug. MDCCCLXXXIV, de propagando et celebrando Beatissimae Dei Genitricis Mariae Rosario, Sacra Rituum Congregatio per Decretum diei XX Augusti praeteriti anni MDCCCLXXXV, ipso Summo Pontifice annuente et imperante, statuit, ut quoadusque tristissima perdurent adiuncta in quibus versatur Catholica Ecclesia, ac de restituta Pontificis Maximi plena libertate Deo referre gratias datum non sit, in omnibus Catholici Orbis Cathedralibus et Parochialibus templis, et in cunctis templis ac publicis Oratoriis Beatae Mariae Virgini dicatis, aut in aliis etiam arbitrio Ordinariorum designandis, Mariale Rosarium cum Litanis Laueretanis per totum mensem Octobrem quotidie reci-

tetur. Iamvero praesenti anno, qui Iubilaei thesauro ditatur, idem Sanctissimus Dominus Noster exoptans, ut quo magis ingruunt publicae et privatae calamitates, eo firmiori fiducia et proposito auxilium ac remedium quaeratur, et per Mariam quaeratur a Divina Misericordia, quae totum nos habere voluit per Mariam; per hoc Sacrae eiusdem Congregationis Decretum Reverendissimos locorum Ordinarios adhortatur, ut, iuxta memoratas Apostolicas Litteras et Decreta, eorumque tenore in omnibus servato, Christifideles ad huiusmodi pietatis exercitium, Deiparae maxime acceptum atque gratiarum equidem foecundum, nec non ad Sacramentorum aliorumque salutarium operum frequentiam, omni sollicitudine advocare et allicere studeant.

Confirmando iterum Sanctitas Sua in omnibus sacras Indulgentias ac privilegia, quae in praecitato

Decreto concessa sunt, indulgere insuper dignata est, ut in iis templis, seu Oratoriis, ubi ob eorum paupertatem, Expositio cum Sanctissimo Eucharistiae Sacramento, ad tramitem Decreti ipsius, solemniter modo, nempe per Ostensorium fieri haud

L. † S.

Im Sinne des voranstehenden Decretes wolle die hochw. Geistlichkeit die Gläubigen zur frommen und beharrlichen Uebung der Rosenkranz-Andacht, zu eifrigem Empfange der heil. Sacramente und zur Ausübung anderer guter Werke aufmuntern und aneifern.

Die speziellen Weisungen über die Abhaltung der Andacht sind mit dem obcitirten Erlasse vom 22. September

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 25. September 1886.

valeat, eadem per modum exceptionis peragi possit, prudenti iudicio Ordinarii, cum Sacra Pyxide; aperiendo scilicet ab initio ostiolum ciborii, et cum ea populum in fine benedicendo. Die 26 Augusti 1886.

D. CARD. BARTOLINIUS S. R. C. Praefectus.

LAURENTIUS SALVATI S. R. C. Secretarius.

1885 gegeben worden, wornach sich auch heuer zu benehmen ist.

Eine Verfügung bezüglich der ausnahmsweisen Benedictio cum Sacra Pyxide wird für die hiesige Diöcese nicht getroffen, da hierlands alle Curatkirchen in der Lage sind, die Expositio Ss. Sacramenti cum Ostensorio vorchristmählig vorzunehmen.

JACOBUS,

Fürstbischof.

47.

Anordnung von Gebeten nach jeder stillen hl. Messe.

In Vollziehung eines Auftrages Seiner päpstlichen Heiligkeit, Leo XIII., ordnen Wir im Nachhange zum Erlasse des Capitular-Consistoriums vom 3. März 1884, Nr. 238 (Diöcesanblatt Nr. 3 de 1884) hiemit an, daß vom 1. November 1886 angefangen in allen Kirchen der Laibacher Diöcese nach jeder stillen heiligen Messe statt der durch obigen Erlaß angeordneten Gebete, nachfolgende, ebenfalls mit einem Ablasse von 300 Tagen versehene Gebete von dem celebrirenden Priester den Gläubigen vorgebetet werden.

Im Original und in slovenischer und deutscher Uebersetzung, wovon besondere Abdrücke an die einzelnen Kirchen im Wege der Decanate werden versendet werden, lauten die genannten Gebete also:

Sacerdos ter dicat cum populo: Ave Maria,
Deinde:

Salve Regina, mater misericordiae, vita, dulcedo et spes nostra salve. Ad te clamamus, exsules filii Hevae. Ad te suspiramus, gementes et

flentes in hac lacrimarum valle. Eia ergo advocata nostra, illos tuos misericordes oculos ad nos converte. Et Jesum, benedictum fructum ventris tui, nobis post hoc exilium ostende. O clemens, o pia, o dulcis Virgo Maria!

V. Ora pro nobis, sancta Dei Genitrix!

R. Ut digni efficiamur promissionibus Christi!

Oremus!

Deus refugium nostrum et virtus, populum ad te clamantem propitius respice; et intercedente gloriosa et immaculata Virgine Dei Genitrice Maria cum beato Iosepho Eius Sponso ac beatis Apostolis tuis Petro et Paulo et omnibus Sanctis, quas pro conversione peccatorum, pro libertate et exaltatione sanctae Matris Ecclesiae, preces effundimus, misericors et benignus exaudi. Per Christum Dominum Nostrum. Amen.

Addatur invocatio: Sancte Michael Archangele, defende nos in praelio; contra nequitiam et insidias diaboli esto praesidium. — *Imperet illi Deus*; supplices deprecamur: tuque, Princeps militiae caelestis, Satanam aliosque spiritus malignos, qui ad perditionem animarum pervagantur in mundo, divina virtute in infernum detrude. Amen.

Češčena si Marija i. t. d. (trikrat.)

Potem tudi z verniki skupaj antifono:

Češčena bodi Kraljica, Mati milosti, življenje, sladkost in upanje naše, bodi češčena! K Tebi vpijemo zapuščeni Evini otroci. K Tebi zdihujemo žalostni in objokani v tej solzni dolini. Oh, obrni tedaj, naša pomočnica, Svoje milostljive oči v nas in pokaži nam po tem revnem življenji Jezusa, blaženi sad Svojega telesa. O milostljiva, o dobrotljiva, o sladka Devica Marija!

V. Prosi za nas, sveta Božja porodnica!

R. Da bomo vredni obljub Kristusovih!

M o l i m o !

O Bog, pribežališče naše in moč, ozri se milostno na ljudstvo k Tebi vpijoče; in na priprošnjo častitljive in brezmadežne Device Marije, Božje porodnice, sv. Jožefa, Njenega ženina, Tvojih sv. apostolov Petra in Pavla in vseh svetnikov, usliši milostno in dobrotno naše prošnje za spreobrnjenje grešnikov, za prostost in povišanje matere sv. cerkve. Po Kristusu Gospodu našem. Amen.

Pristavi naj se invokacija:

Sveti nadangel Mihael, brani nas v boji; proti zlobnosti in zalezovanju hudobnega duha bodi nam pomoč! — *Ukroti* naj ga *Bog!* ponižno za to prosimo. In ti, prvak nebeške vojne, satana in

druge hudobne duhove, ki hodijo po svetu v pogubo duš, z močjo Božjo v peklensko brezno pahnj! Amen!

Segrüßet seist du Maria u. s. w. (dreimal).

Darauf die Antiphon:

Segrüßet seist du Königin, Mutter der Barmherzigkeit, unser Leben, unsere Süßigkeit und Hoffnung, sei gegrüßet! Zu dir rufen wir elende Kinder Eva's. Zu dir seufzen wir Trauernde und Weinende in diesem Thale der Zähren. Wohlau denn, unsere Fürsprecherin, wende Deine barmherzigen Augen zu uns, und nach diesem Elende zeige uns Jesum, die gebenedeite Frucht Deines Leibes, o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria!

V. Bitte für uns, o hl. Gottesgebälerin!

R. Daß wir würdig werden der Verheißungen Christi!

Lasset uns beten!

O Gott, unsere Zuflucht und Kraft, sieh' gnädig herab auf das Flehen deines Volkes; und auf die Fürbitte der glorreichen und unbefleckten Jungfrau und Gottes Mutter Maria, Ihres Bräutigams, des hl. Josef, deiner hl. Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, erhöere gnädig und barmherzig unsere Bitten, die wir für die Bekehrung der Sünder, für die Freiheit und Erhöhung unserer Mutter, der heiligen Kirche, zu dir emporsenden. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

Anrufung:

Heiliger Erzengel Michael, sei unser Vertheidiger im Streit, unser Schutz wider die Bosheit und die Nachstellungen des Teufels! Gottes Gericht ergehe über ihn! d'rum flehen wir in Demuth. Du aber Fürst der himmlischen Heerschaaren, stürze den Satan sammt allen bösen Geistern, die zum Verderben der Seelen ausziehen in die Welt, mit Gottes Kraft hinab in die Hölle! Amen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 25. September 1886.

JACOBUS,

Fürstbischof.

Auszug aus dem Gesetze vom 6. Juni 1886,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

§. 2.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen, alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältniß außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, insofern sie nicht in den vorbenannten Theilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im Allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen

militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personale der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrücksichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Beforgung der An- gelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

§. 9.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrifensführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboten ist (§. 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Controlleistung und Uebungspflicht unterzogen werden.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886,

betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Einleitung.

§. 1.

In Durchführung des Gesetzes vom 6. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird nachstehend die Vorschrift über die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen verlaublich.

Zur Anlage und Evidenthaltung der Sturmrollen, nach §. 9 des vorbezogenen Gesetzes, sind die Gemeinde-

vorstellungen unter Mitwirkung der Matrifensführer berufen und werden dieselben hiebei durch die politischen Bezirksbehörden und durch die militärischen Behörden, nach Maßgabe ihres sonstigen Wirkungskreises im Sinne der nachstehenden Vorschriften, unterstützt.

Hinsichtlich des Beginnes der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen wird bemerkt, daß, während die Landsturmpflicht nach §. 12 des Landsturmgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten ist, das Ministerium für Landesvertheidigung, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die erforderlichen Vorbereitungen, von der Anlage der

Sturmrollen für das Jahr 1886 Umgang zu nehmen findet, wogegen die erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 sofort einzuleiten und derart durchzuführen ist, daß die Anlage der Sturmrollen für das letztgenannte Jahr zu dem hiefür im Allgemeinen festgesetzten Termine mit Ende Februar 1887 abgeschlossen sein, sonach die Anfertigung des vorgeschriebenen „Sturmrollenauszugs“ in den Gemeinden erfolgen und die Einreichung desselben an die politischen Bezirksbehörden bis 15. März bewirkt werden kann.

Hinsichtlich der bei den verschiedenen Einleitungsarbeiten einzuhaltenden Zwischentermine, sind für die erste Anlage der Sturmrollen noch besondere Weisungen der politischen Landesstellen zu gewärtigen.

Die Bestimmungen über die Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen in der Zeit der Ausbietung des Landsturmes bis zur Auflösung desselben, werden seinerzeit zur Verlautbarung gelangen.

Die Sturmrollen und erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen.

§. 2.

Sturmrollen.

Die Gemeindevorstellungen haben alle in der Gemeinde zuständigen, im landsturmpflichtigen Alter stehenden Staatsbürger, welche weder dem Heere (Kriegsmarine), der Ersatzreserve, noch der Landwehr angehören, — gleichviel, ob dieselben in der Gemeinde anwesend oder abwesend sind — in eigenen Listen „Sturmrollen“ zu verzeichnen und diese letzteren sodann evident zu halten (L. St. G. §. 9, Absatz 1).

Die Sturmrolle besteht aus 24, von der höchsten Altersklasse nach abwärts aneinanderzureihenden Jahrganglisten.

Diese Jahrganglisten sind nach Beilage 1 dieser Verordnung zu verfassen und haben die Landsturmpflichtigen je einer und derselben Altersklasse, das heißt die in einem und demselben gregorianischen Kalenderjahre vom 1. Jänner bis inclusive 31. December Geborenen, nach Familiennamen *) alphabetisch geordnet, zu enthalten.

Der älteste Jahrgang enthält die Landsturmpflichtigen, welche in dem betreffenden Jahre das 42. Lebensjahr vollenden, und der jüngste Jahrgang jene, welche das 19. Lebensjahr vollstrecken. **)

*) Bei gleichen Familien- und Tauf- (Vor-) Namen ist, zur näheren Bezeichnung des betreffenden Landsturmpflichtigen, der allfällige Beiname oder der Tauf- (Vor-) Name des Vaters oder ein sonstiger bezeichnender Umstand anzuführen.

**) Eine Ausnahme für die letzten Sturmrollenjahrgänge besteht hinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des §. 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflichtigkeit freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind. Für Solche erstreckt sich die Landsturmpflichtigkeit nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht auf die folgenden zehn Jahre.

In größeren Städten (20.000 Einwohner und darüber), wo die seinerzeitige Formirung mehrerer Bataillone aus den anwesenden Landsturmpflichtigen in Betracht kommen wird, sind die letzteren wo thunlich in getrennten Sturmrollen nach der Untertheilung in Stadtbezirke aufzuführen.

Die Uebersichtstabellen Beilagen 2 und 3 dienen zur Aufklärung, welche Jahrgänge die Sturmrolle zu enthalten hat, beziehungsweise zur Erläuterung der Dauer der Landsturmpflichtigkeit der zu Verzeichnenden.

Aus der Sturmrolle ist sodann alljährlich gemeindeweise ein ziffermäßiger Auszug, der „Sturmrollen-Auszug“, nach Beilage 4 zu verfassen, in welchem die verzeichneten Landsturmpflichtigen, nach Jahrgängen zusammengestellt, auszuweisen sind.

Erforderlichenfalls können, zur Information und Unterstützung der Gemeindevorstellungen bei Anlegung und Evidenthaltung der Sturmrollen, die den Bezirkshauptmannschaften zugetheilten Landwehr-Bezirksfeldwebel auf Kosten der betreffenden Gemeinde delegirt werden.

„Verzeichnisse“ über die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge.

Für die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen vom ältesten bis inclusive vorletzten Jahrgange dienen bei der ersten Anlage der Sturmrollen im Allgemeinen die Stellungslisten vom Jahre 1866 an zur Grundlage und haben daher die politischen Bezirksbehörden *), zum Zwecke der Verzeichnung dieser Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle, besondere „Verzeichnisse“ mit den für die Sturmrolle (Beilage 1) vorgeschriebenen Rubriken aus den Stellungslisten für jede Gemeinde des Bezirkes und für jeden der 23 Jahrgänge abgefordert zu verfassen, und den Gemeindevorstellungen zeitgerecht zuzusenden.

Jeder Jahrgang dieser „Verzeichnisse“ wird alle in der betreffenden Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen einer und derselben Altersklasse, so z. B. der älteste Jahrgang der Sturmrolle des Jahres 1887 die zuständigen Landsturmpflichtigen mit dem Geburtsjahre 1845 — gleichviel ob dieselben gelöscht, zurückgestellt, befreit oder eingereicht worden sind, letztere jedoch nur insofern, als sie nicht mehr im Heere (Kriegsmarine), in der Reserve, Ersatzreserve oder Landwehr dienen **) — nach den Familiennamen alphabetisch geordnet enthalten.

Für die nachmals durch die Gemeindevorstellungen erfolgende Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in die Sturmrolle, haben die politischen Behörden in erster Linie

*) Unter politischen Bezirksbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften und die die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaften führenden Gemeindebehörden (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt, Gemeinderath) begriffen.

**) Die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr kommen in diese Verzeichnisse und sonach in die Sturmrolle aufzunehmen.

die Richtigstellung dieser „Verzeichnisse“, insbesondere die Ermittlung jener in den Stellungslisten Enthaltenen, beziehungsweise in diese „Verzeichnisse“ Aufgenommenen zu bewirken, welche nachträglich:

- a) die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde erworben haben, oder
- b) ausgewandert, oder
- c) gänzlich unbekannt geworden *), oder endlich
- d) mittlerweile gestorben sind.

Diese sind, unter kurzer Vormerkung des Grundes, in der Rubrik „Anmerkung“ zu streichen, andererseits die „Verzeichnisse“ durch Einstellung der Landsturmpflichtigen, welche mittlerweile zugewachsen sind, beziehungsweise die Zuständigkeit in der Gemeinde erworben haben, zu ergänzen.

Die vollkommen entsprechende erstmalige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen — insbesondere der höheren Jahrgänge — auf Grund der Stellungslisten wird allerdings nur durch ein allseitiges Zusammenwirken erzielt werden können, daher es vorzugsweise den politischen Behörden obliegt, zu diesem Zwecke sich gegenseitig zu unterstützen, dann alle zu Gebote stehenden oder auch nur erlangbaren Behelfe **), sowie auch alle geeigneten Gelegenheiten, welche sich bei den verschiedenen Amtshandlungen ergeben, zur Bervollständigung und Berichtigung der „Verzeichnisse“, beziehungsweise der Sturmrollen, zu benützen.

Fehlen für einzelne Stützbezirke, beziehungsweise Gemeinden die alten Stellungslisten, sowie auch die Lösungslisten, so ist die Verzeichnung der betreffenden Jahrgänge der Landsturmpflichtigen dieser Gemeinden vorläufig eben nach Maßgabe der Thunlichkeit und sonst vorhandenen Behelfe vorzunehmen.

In solchen Fällen ist jedoch vorzugsweise für die genaueste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes Sorge zu tragen und die Bervollständigung der Sturmrollen nach und nach zu bewirken.

Die politischen Bezirksbehörden übergeben nun die nach Möglichkeit richtig gestellten „Verzeichnisse“ vorerst den betreffenden Gemeindevorstellungen zum Zwecke der weiteren Erhebungen über die in der Gemeinde zuständigen Landsturmpflichtigen.

Die Gemeindevorstellungen haben umfassende Erhebungen in der Gemeinde zu pflegen, die zuständigen Landsturmpflichtigen durch Vergleichung mit den Matrizen über die Gemeindeangehörigen — wenn solche vorhanden sind —

*) Als „gänzlich unbekannt geworden“ sind nur solche anzusehen, deren Ableben oder Aufenthalt selbst durch die eingehendsten Erhebungen nicht erforscht werden konnte, nicht aber solche, über welche in der Gemeinde — wenn auch längere Zeit — nichts verlautet.

**) Zur Berichtigung können insbesondere dienen, die den Stellungslisten zu Grunde liegenden Lösungslisten (§. 24 der Instruction zur Ausführung der Wehrgeetze), die Lösungsbücher aus der Volkszählung, die gemeindeweise Verzeichnisse der Taxpflichtigen (§. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 70), die Behelfe über die Entlassenen (§§. 152—159 der vorbezeichneten Instruction), die Register über die Evidentisten der Ersatzreserve und der Landwehr (§. 160 dieser Instruction), u. s. w.

zu constatiren, diese Verzeichnisse in der Gemeinde durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen, und durch Kundmachung zu Mittheilungen für die richtige Verzeichnung der Landsturmpflichtigen aufzufordern.

Hierauf sind die für die Richtigstellung der Verzeichnung erlangten Daten von den Gemeindevorstellungen zu sammeln, beziehungsweise bei den betreffenden Verzeichneten in der Rubrik „Anmerkung“ vorzumerken, die übergangenen Landsturmpflichtigen namhaft zu machen und die so ergänzten „Verzeichnisse“ sammt den allfällig erlangten, für die Verzeichnung überhaupt in Betracht kommenden Daten an die politischen Bezirksbehörden zur Ueberprüfung zurückzuleiten.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Würdigung dieser in der Gemeinde gepflogenen Erhebungen und die allfällige Richtigstellung der Verzeichnisse, welche sodann, unter kurzer Motivirung der diesfälligen Anordnung, an die betreffenden Gemeindevorstellungen zurückgeleitet werden.

Die Mitglieder der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen (L. St. G. §. 2, Absatz 4), sind, abgesehen von der Verzeichnung in den Sturmrollen der Zuständigkeits-Gemeinden, — wo sie insoweit evident geführt werden, als sie auf Grund ihres Lebensalters im Sinne des ersten Absatzes des §. 2 des Landsturmgesetzes landsturmpflichtig sind, — auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten *), in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, evident zu führen.

Zu diesem Zwecke haben die Commandanten oder Vorsteher der vorerwähnten Körperschaften besondere Verzeichnisse über die Mitglieder derselben, nach Beilage 5, unter genauester Ausfüllung der dort enthaltenen Rubriken, zu verfassen und, in zweifacher Ausfertigung, alljährlich mit Ende Jänner an die Landsturm-Bezirks- (Landwehr-Bataillons-) Commanden zu senden, welchen, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Richtigstellungen die sofortige Vorlage dieser Nachweisungen an das vorgesetzte Landwehr-Commando (zugleich mit dem „Sturmrollen-Summar“) obliegt.

Desgleichen sind die landsturmpflichtigen, dem Ruhestande oder dem „Verhältnisse außer Dienst“ des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr angehörenden Personen, abgesehen von der sonstigen militärischen Evidenthaltung, auch vom Landsturm-Bezirks-Commandanten ihres Aufenthaltortes, auf Grund der von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen einzuholenden Auszüge aus den Evidenz-Protokollen evident zu führen, insofern sie für Heeres- oder

*) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke werden in der Regel zugleich Landsturm-Bezirke zu bilden haben; insofern für einen Landsturm-Bezirk kein eigener Commandant ernannt würde, hat der Landwehr-Bataillons-Commandant auch als Landsturm-Bezirks-Commandant zu fungiren.

Landwehrdienste nicht designirt*), daher für Landsturm-
dienste verfügbar sind.

„Behelfe“ zur Verzeichnung der in das landsturm- pflichtige Alter tretenden Jünglinge.

Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturm-
pflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich
bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den
Tauf- und Geburts-Registern über alle in der Gemeinde
geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem
auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen
Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise
vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies
im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgeetze
für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge
vorgeschrieben ist, nach Muster I a dieser Instruction zu
verfassen, der allfällige Todestag der in dem Matriken-
Auszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund
der von den Matrikenführern geführten Sterbe-Register
geschehen kann — in die Rubrik 4 dieses Auszuges einzu-
tragen, und diese Auszüge, zugleich mit den Auszügen über
die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, bis
Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeinde-
vorstellungen zu übergeben.

Ebenso haben die zur Matrikenführung berufenen
Militärseelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf-
und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das
landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß
nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der
Wehrgeetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden
Jünglinge vorgeschriebenen Muster I b zu verfassen und
dieselben bis 15. Jänner dem Militär-Territorial-Commando
vorzulegen.

Die Militär-Territorial-Commanden und die Ergän-
zungs-Bezirks-Commanden, sowie auch die politischen Be-
zirksbehörden, haben zum Zwecke der Verzeichnung der in
das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge militä-
rischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher
in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11
der Instruction zur Ausführung der Wehrgeetze vorge-
schrieben ist, vorzugehen.

Für die alljährliche Verzeichnung der in das landsturm-
pflichtige Alter von 19 Jahren tretenden Jünglinge finden

*) Bei den im landsturmpflichtigen Alter stehenden, wie die
anderen landsturmpflichtigen zu verzeichnenden graduirten Aerzten,
diplomirten Wundärzten und diplomirten Thierärzten, welche für den
Mobilisirungsfall zur Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder
in der Landwehr auf Grund des §. 18 des Wehrgesetzes bereits evi-
dent geführt werden, ist diese Verpflichtung in der Rubrik „Anmerkung“
der Sturmrolle ausdrücklich ersichtlich zu machen, und können solche
Personen für den Fall und die Dauer ihrer Dienstleistung im Heere
(Kriegsmarine) oder in der Landwehr zur Dienstleistung im Land-
sturm nicht herangezogen werden.

Die bezüglichen Mittheilungen haben den Gemeindevorstellungen
durch die politischen Bezirksbehörden zuzukommen.

im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 12, 15, 16, 19,
20, 21 und 22 der Instruction zur Ausführung der Wehr-
geetze (über die Verzeichnung der in das stellungspflichtige
Alter tretenden Jünglinge) sinngemäße Anwendung, nur
kommt zu beachten, daß den in das landsturmpflichtige Alter
tretenden Jünglingen die Selbstmeldung zur Verzeichnung
bis auf Weiteres nicht obliegt, und daß Befreiungsgesuche
bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nicht in Be-
tracht kommen.

Im Uebrigen haben die Gemeindevorstellungen, hin-
sichtlich der Vorarbeiten für die Verzeichnung der in das
landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge, in gleicher
Weise wie bei den Vorarbeiten für die Stellung vorzugehen;
insbesondere sind auf Grundlage der Tauf- und Geburts-
register und der Erhebungs-Resultate drei abgeordnete
Verzeichnisse über die in der Gemeinde zuständigen, dann
über die in der Gemeinde nicht zuständigen Landsturm-
pflichtigen, und über die gänzlich Unbekannten, sinngemäß
nach den Mustern III, IV und V der Instruction zur
Ausführung der Wehrgeetze*), zu verfassen und diese Ver-
zeichnisse mit allen Behelfen der politischen Bezirksbehörde
längstens bis 15. December vorzulegen.

Den politischen Bezirksbehörden obliegt es, diese Ver-
zeichnisse zu prüfen und zu vervollständigen, die Auszüge
über die fremden Landsturmpflichtigen den betreffenden zu-
ständigen politischen Bezirksbehörden sofort zu übermitteln
und die öffentliche Auflage der berichtigten Verzeichnisse
über die zuständigen Landsturmpflichtigen, eventuell auch
jener über die gänzlich Unbekannten, in der Gemeinde vom
20. bis 31. Jänner zu veranlassen, beziehungsweise die
geeigneten Vorkehrungen zum Zwecke der weiteren Richtig-
stellung dieser Verzeichnisse zu treffen.

Mit 1. Februar haben die Gemeindevorstellungen diese
Verzeichnisse sammt den Erhebungsbehelfen der politischen
Bezirksbehörde zur endgiltigen Feststellung neuerlich vor-
zulegen, welche dieselben nach erfolgter Ergänzung und
Richtigstellung, behufs Uebertragung der Verzeichneten als
jüngsten Jahrgang in die Sturmrolle, bis längstens 15.
Februar den Gemeindevorstellungen zurückzustellen.

Nach Durchführung dieser Vorarbeiten wird die
Sturmrolle, mittelst der aus den „Verzeichnissen“ über
die Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge und aus den
„Behelfen“ zur Verzeichnung der in das landsturmpflichtige
Alter tretenden Jünglinge jahrgangsweise zu übertragenden
Namen und sonstigen Angaben, zusammengestellt, der
„Sturmrollenauszug“ angefertigt, und sodann alljährlich

*) Bei den Mustern III und IV der Instruction zur Aus-
führung der Wehrgeetze kommen nur die Aufschriften, sinngemäß in
Bezug auf den Zweck für die Verzeichnung der in das landsturm-
pflichtige Alter tretenden Jünglinge, richtig zu stellen; dann ist statt
„Stellungspflichtigen“ immer „Landsturmpflichtigen“ zu setzen, während
die Rubriken, welche die Anmeldung der Stellungspflichtigen betreffen,
sowie im Muster IV die Unterbrechung der Abgrenzungstriche der
Rubriken und die Bezeichnung: „I. Altersklasse (geboren im Jahre 18. .)“
u. s. w. entfallen.

bis 15. März eine Abschrift desselben an die zuständige politische Bezirksbehörde vorgelegt.

Evidenthaltung der Sturmrollen.

§. 3.

Richtigstellung in Folge besonderer Vorkommnisse.

Die Sturmrollen sind nach erfolgter Verzeichnung der Landsturmpflichtigen in dieselben von den Gemeinden auch evident zu halten.

Diese Evidenthaltung, welche nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege zu geschehen hat, besteht in der fortgesetzten Richtigstellung der Sturmrollen in Folge von besonderen Vorkommnissen, insbesondere aus Anlaß:

- a) der Entlassung von im landsturmpflichtigen Alter Stehenden aus dem Heere, der Ersatzreserve oder der Landwehr,
- b) des Wechsels der Zuständigkeit,
- c) der Einreihung Landsturmpflichtiger in das Heer, die Ersatzreserve oder Landwehr,
- d) der Betheilung von Landsturmpflichtigen mit Landsturmbefreiungs-Certificaten, worüber die besonderen Verfügungen zu gewärtigen sind,
- e) der Auswanderung, oder
- f) des Ablebens von Landsturmpflichtigen.

Die Richtigstellungen sind von den Gemeindevorstellungen von Fall zu Fall zu bewirken, hiebei für jede Berichtigung die Begründung in der betreffenden Rubrik der Sturmrolle kurz anzuführen *).

Zu diesem Zwecke haben

- a) die politischen Behörden den Zuständigkeitsgemeinden die denselben nicht zu Gebote stehenden eigenen diesbezüglichen Behelfe zur Benützung mitzutheilen, beziehungsweise denselben entsprechende Zusammenstellungen, so insbesondere über die Eingereiheten mit Ende August, über die Nachgestellten, sowie über die aus dem Heere (Kriegsmarine **) oder der Landwehr Entlassenen mit Ende des Jahres u. s. w. zu übermitteln,

*) Es ist zweckmäßig, den Sturmrollenauszug zugleich hiernach richtigzustellen, damit der Jahresabschluß erleichtert werde und keine Veränderung in demselben unberücksichtigt bleibe.

**) Da die aus der Kriegsmarine nach vollendeter Wehrpflicht Entlassenen keiner Landwehrpflicht unterliegen, so werden die Unterabtheilungs-Grundbuchblätter aller von dort Entlassenen alljährlich direct an das heimat-zuständige Landwehr-Bataillons-Commando behufs Veranlassung der Aufnahme in die Sturmrollen, übersendet werden.

- b) die Matrikenführer bei jedem Sterbefalle eines Landsturmpflichtigen *) den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes zur Uebermittlung an die Zuständigkeitsgemeinde des Verstorbenen im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzusenden.

Wenn die Sturmrollen in der oben vorgeschriebenen Weise evident gehalten werden, können dieselben keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten und werden dem wichtigen Zwecke, der Evidenz der gesammten Landsturmpflichtigen, in hinreichender Weise genügen.

Ueber die während der Aufbietung des Landsturmes erforderlichen Vormerkungen in den Sturmrollen, werden in den Durchführungsvorschriften für das gesammte Landsturmwesen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jährlicher Abschluß der Sturmrollen.

Am Schlusse jedes Jahres (zum erstenmale mit Ende 1887) ist die Sturmrolle einer Durchsicht zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß keinerlei Richtigstellung übersehen wurde, und sodann mit Beginn des neuen Jahres durch die Ausschcheidung des ältesten Jahrganges des Vorjahres (zum erstenmale mit Anfang des Jahres 1888 durch Ausschcheidung der im Jahre 1845 Geborenen), dann bis Ende Februar durch den Anschluß des jüngsten, neu hinzukommenden Jahrganges (im Jahre 1888 der im Jahre 1869 Geborenen), richtigzustellen, gleichzeitig mit dem „Sturmrollen-Auszuge“ nach Beilage 4 zu versehen und bis 15. März eine Abschrift des letzteren der pol. Bezirksbehörde vorzulegen, welcher es obliegt, die Sturmrollen-Auszüge von sämtlichen Gemeinden ihres Bezirkes sofort dem Landsturm-Bezirks-Commando zu übermitteln.

Die Landsturm-Bezirks-Commanden werden aus diesen Auszügen die Sturmrollen-Summarien nach Beilage 6 unverzüglich zusammenstellen und dieselben dem vorgeordneten Landwehr-Commando vorlegen, von welchem die Sturmhauptrolle nach Beilage 7 zu verfassen und dem Ministerium für Landesverteidigung alljährlich mit Ende April einzureichen ist.

Zugleich mit den Sturmrollen-Summarien haben die Landsturm-Bezirks-Commanden (Landwehr-Bataillons-Commanden) die von den Ergänzungsbezirks-Commanden, Platz-Commanden und Landwehr-Evidenthaltungen (Seite 377, Absatz 1) überkommenen vollständigen Behelfe den Landwehr-Commanden zur Einsicht vorzulegen.

*) Im Zweifel ist von jedem im 19. bis 42. Lebensjahre stehenden Staatsbürger der Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen.

Sammlung für die durch Ueberschwemmung Verunglückten des Herzogthums Salzburg.

Das Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach hat mit Schreiben vom 15. September 1886, Nr. 2827/Pr. dem fürstbischöflichen Ordinariate Nachstehendes mitgetheilt:

„Am 25. August l. J. und in der darauffolgenden Nacht gieng über einen Theil des Herzogthumes Salzburg ein starker, derartig anhaltender Gewitterregen nieder, daß die sonst unbedeutenden Gebirgsbäche im Duellgebiete des Gais- und Hanus-Berges in kurzer Zeit zu förmlichen Strömen anschwellen, mit elementarer Gewalt Steine und Baumstämme mit sich fortrifften und Brücken, Wehren, Mühlen und andere in ihrem Bereiche gelegenen Gebäude theils gänzlich zerstörten, theils arg beschädigten.

Weite Strecken fruchtbaren Landes wurden verschlammmt, versandet, mit Steingeröll bedeckt und auf diese Weise für immer oder doch für lange Zeit unfruchtbar gemacht.

Am härtesten wurden von dieser Catastrophe die Gemeinden Gnigl, Engendorf, Plainfeld, Hallwang, Glischhausen, Seckirchen, Köstendorf, Obertrum, Bergheim und Anthering, alle an den Abhängen der obgenannten Berge im Salzburger Flachgau gelegen und zum politischen Bezirke Salzburg gehörig, betroffen.

In der Gemeinde Gnigl fanden leider auch zwei Menschen in den reißenden Fluthen des Alterbaches ihren Tod.

Das von der Ueberschwemmung heimgesuchte Gebiet umfaßt etwa 13.000 Hektar; der gesammte Schaden beläuft sich auf mehrere Hundert Tausend Gulden. Zahlreiche Familien, welche durch das entfesselte Element um ihre gesammte Habe gebracht und der Armuth preisgegeben wurden, erhoffen von der werththätigen Unterstützung ihrer Mitmenschen Linderung ihrer Noth.

Obwohl der Herr Statthalter von Salzburg für den Bereich des Herzogthumes Salzburg bereits eine Sammlung milder Spenden zu Gunsten der Verunglückten ausgeschrieben hat, so hat sich der Herr Minister des Innern bei dem Umstande, als die Sammlung in Salzburg bei der Mittellosigkeit eines großen Theiles der Bevölkerung dieses Kronlandes nur geringen Erfolg verspricht, während eine reichliche Hilfe noththut, doch noch bestimmt gefunden, auch im Kronlande Krain die Einleitung einer allgemeinen öffentlichen Sammlung milder Gaben für die am 25. und 26. August l. J. durch Hochwasser Beschädigten im Herzogthume Salzburg zu bewilligen.“

Der hochw. Curatclerus wird hiemit angewiesen, auf die Erzielung eines günstigen Resultates dieser Sammlung einzuwirken und die einfließenden Beträge der k. k. Bezirkshauptmannschaft des eigenen Bezirkes einzuschicken.

51.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. August 1886 Nr. 15964, betreffend den künftigen Vorgang bei Versetzung investirter Seelsorger in den Ruhestand.

Nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 50 ist in dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Administrator oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

Um diesem, der staatlichen im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zustehenden Wahlrechte nicht zu präjudiciren, ist von dem Beneficiaten vorerst um die Zusiche-

rung der Uebernahme in den Deficientenstand einzuschreiten, erst nach erlangter Zusicherung auf die Pfründe zu resigniren und nach der Annahme der Verzichtleistung seitens der competenten Kirchenoberen um die wirkliche Uebernahme in den Deficientenstand und die Anweisung des Ruhegehaltes bei der Landesbehörde anzusuchen.

Von dieser Ministerial-Anordnung, mitgetheilt mit Zuschrift der k. k. Landesregierung in Laibach vom 15. September 1886, Nr. 9375, wird der hochw. Curat-Clerus hiemit zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Einladung zur Einsendung der periodischen Eingaben und Ausweise.

Die hochwürdigen Herren Decanats- Curaten wollen von dem zu Ende gehenden Solarjahre 1886 folgende periodische Eingaben und Ausweise an die betreffenden Decanatsämter, und diese an das ob. Ordinariat einsenden, und zwar:

1. Die Angabe der Seelenzahl jeder einzelnen Curazie.
2. Den Bedarf an Directorien und Schematismen für das Jahr 1887.
3. Den Ausweis der Bevölkerung nach der Religionsverschiedenheit.

4. Die Angabe allfälliger Abänderungen in der Poststation oder Postexpedition, zu welcher die einzelnen Curazien des Decanates gehören.

5. Die Angabe der geistlichen Bezirks- und Ortschaftulininspectoren.

6. Die Angabe etwaiger Defecte, welche im heurigen Diöcesan-Schematismus vorkommen und der Daten, welche zur Vervollständigung des Local-Index dienen.

Concurs - Verlautbarung.

Die Pfarre Dol, im Decanate Treffen, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen.

Die Bittgesuche um diese Pfründe sind an das hochw. Collegiat-Capitel zu Rudolfswerth zu stylisiren.

Die ebenfalls durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarre Kresnice, im Decanate Littai, wird gleichfalls zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um diese, dem Patronate der Religionsfondsdomäne Sittich unterstehende Pfarre, sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu richten.

Die Seelsorgerstelle in der k. k. Männerstrafanstalt am Kastellberge in Laibach ist durch die Verleihung der Pfarre Hrenovice an den bisherigen Seelsorger, Herrn

Mois Pue erledigt worden. Dieser Posten, mit dem ein Gehalt jährl. 600 fl. sammt 25% Diensteszulage, eine Natural-Wohnung und an Naturalien 14 Kubik-Meter harten, 7 Kubik-Meter weichen Scheitholzes und 9 Kilo Stearin-Kerzen verbunden ist, wird auch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die gehörig zu dokumentirenden Gesuche um diese Seelsorgerstelle sind an die hochlöbliche k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu richten und beim hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate einzureichen.

Der Competenz-Termin für diese drei Curazien wird peremptorisch auf den 6. November d. J. festgesetzt.

Chronik der Diöcese.

Herr Moïis Pue wurde auf die ihm verliehene Pfarre Hrenovice am 28. September d. J. canonisch investirt.

Dem Herrn Johann Dolinar, Pfarrer in Dol, wurde die Pfarre Raka und dem Herrn Franz Gorisek, Pfarrer in Kresnice, die Pfarre Trata verliehen.

Den Religionslehrer an den städtischen Knabenvolksschulen in Laibach, Herrn Johann Gnjezda hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zum Religionslehrer an der Staatsrealschule in Laibach ernannt.

Herr Anton Payer, Pfarrcooperator zu Commenda St. Peter wurde zum Administrator der Pfarre Koprivnik, im Decanate Radmannsdorf bestellt.

Bersetzt wurden die Herren: Dr. Johann Janežič, Pfarrcooperator in Grad, als solcher nach Commenda

St. Peter; Paul Kramar, Pfarrcooperator in St. Peter bei Weinhof, als solcher nach Hl. Dreifaltigkeit; Johann Nemanč, Pfarrcooperator in Hl. Dreifaltigkeit, als solcher nach Grad; Franz Perpar, Pfarrcooperator in Boštanj, als solcher nach St. Margarethen bei Klingenfels; Bartholomäus Zupanec, Pfarrcooperator in St. Margarethen, als solcher nach St. Ruprecht; Johann Šlakar, Pfarrcooperator in Vrhnika, als solcher nach Boštanj und Anton Jaklič, Pfarrcooperator in Metlika, als solcher nach Vrhnika.

Gestorben ist am 1. October in Zatičina, Herr Joh. Hinek, pensionirter Pfarrer, und wird derselbe dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 25. September 1886.